

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2024, in Verbindung mit § 34 (7) K-AGO 1998 LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan v. 26. April 2023, Zl: 640/043/2023, aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße an den Straßenstellen:

1. **Schützenstraße** auf Höhe der Hausnummer 28, im Zeitraum v. 2. September – 30. September 2024
2. **Glangasse** zwischen den Hausnummern 35 u. 43, im Zeitraum v. 2. September – 30. September 2024
3. **Wirtschaftspark St. Veit/Glan** auf Höhe der Hausnummer 11 (Neubau Fa. Austrodach) im Zeitraum v. 13. September – 18. Oktober 2024

nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiten auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

verboten. [„Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a) Z 10 a und Z 10 b StVO].

§ 2

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich der Arbeitsstelle bei Gegenverkehr zu warten. [„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO)].

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:


(Ing. Martin Kulmer)

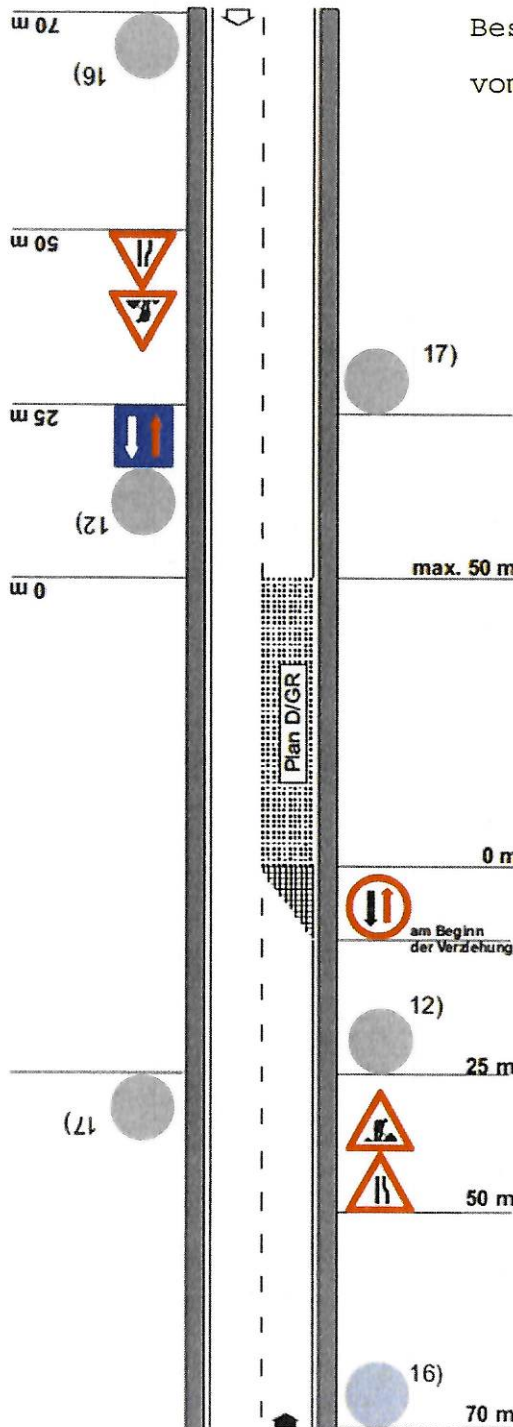
Angeschlagen am: 02.09.2024

Abgenommen am: 17.09.2024

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

Bestandteil des Bescheides u. Verordnung
vom 27.8.2024 Zahl: 348/2024





Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

max. 50 m Arbeitsbereich km

0 m km

 am Beginn der Verziehung

 Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich

- 12)  bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16)  wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17)  gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit